**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1859)

**Heft:** 91

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

# Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

№ 91. Samstag den 12. November. 1859.

## Zur Verständigung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt.*)

### Ist eine gründliche Lehre über das Verhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in unserer Zeit nothwendung?

— † In einer Zeit, wo die aufrichtigen Freunde der menschlichen Gesellschaft in allen Ländern bestrebt sind, den religiösen Frieden zu wahren und wo allwärts die lebhafte Hoffnung genährt wird, daß bei einer wieder beginnenden, festeren Weltordnung mancherlei Mißbegriffe und Mißgriffe verbessert und das Gebäude der öffentlichen Wohlfahrt fortan auf den Grundlagen des Rechts und der Wahrheit aufgeführt werde, ist es für Jedermann, geistlich und weltlich, heilige Pflicht, dahin zu wirken, daß Rechte und Pflichten der geistlichen und weltlichen Gewalt richtig erkannt und anerkannt und so friedliche und freundliche Verhältnisse zwischen Kirche und Staat allwärts ein- und durchgeführt werden.

Die lehrreiche Geschichte des Stammvolks Israel ist Zeuge, daß dieses Volk allemal dann des größten Glücks sich erfreute, wenn seine geistlichen und weltlichen Vorsteher einig gingen, wann Moses und Aaron sich wechselseitige Hand boten, wann eine Josue mit einem Eleazar das Land der Verheißung den Kindern Gottes vertheilte, wann ein Josaphat mit einem Amarias die Beobachtung des Gesetzes wieder einführte, ein Joas mit einem Jojada die Tempel wieder verbesserte, ein Zorobabel mit dem Sohne Josedechs denselben aus dem Schutt erhob, und ein Behemias mit einem Esdras die verdorbene Sitte des Volkes reinigte; allemal war das Volk dann und nur dann glücklich und der Staat blühend, wenn das Band des Friedens die Regentschaft und das Priesterthum Israels umschlang. — Dieses Band des Friedens, dieses wechselseitige Handbieten kann aber bei allen Völkern und in allen Zeiten nur dann wahre Stärke und Dauer erhalten, wenn Gottesfurcht und Liebe, wenn Weisheit und Tugend denselben zu Grunde liegt, wenn Wahrheits- und Rechtsinn die Schritte Aller leiten, daß auf keiner Seite wesentliche Rechte oder Pflichten verletzt werden.

Würden auch in den Archiven noch so viele und so schöne päpstliche und bischöfliche Verträge und Concordate zur Verhütung der Anstände und zur Begrenzung der wechselseitigen Verhältnisse aufbewahrt werden. Was nützen all' diese Verträge und Acten, wenn sie nur in den Archiven lägen, und nicht in das Wissen und Gewissen der Behörden und Völker übergingen? — Das gebildete und ungebildete Volk, die Regierenden wie die Untergebenen bedürfen heutzutage einer gründlichen Lehre, die ihnen deutlich und bestimmt sagt, welche Gewalt der Kirche, nach dem Grundgesetze ihrer Stiftung, und welche Gewalt dem Staate, nach seiner Grundbestimmung, eigentlich, wesentlich und unabänderlich zukommt? Bei einer genauen Kenntniß und Berücksichtigung einer solchen Lehre läßt sich sodann im Falle eines entstehenden Streites zwischen Kirche und Staat der Anstand jederzeit leicht beurtheilen, die richtig gezogene Grenzlinie nachweisen, die gegenseitige Eintracht durch ein gemeinschaftliches Einverständniß herstellen und so, weil man sich gegenseitig versteht, auch eine gegenseitige, dauerhafte Verständigung herbeiführen.

In unserem Innersten heilig überzeugt von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer solchen gründlichen, allgemein verständlichen Lehre über die Staats- und Kirchenverhältnisse, wollen wir versuchen, in den nachfolgenden Blättern wahrheitsgetreu und unparteiisch die Hauptpunkte derselben zusammen zu stellen und zu erörtern. Gott gebe seinen Segen dazu!

*) Die „Kirchenzeitung" beabsichtigt nach und nach die wichtigsten Fragen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu erörtern und durch die Verbreitung einer gründlichen Lehre über diese wichtigen Zeitfragen ein Schärflein zur Anerkennung der kirchlichen Rechte und zur Verständigung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt beizutragen. Wir werden jeden einzelnen Punkt für sich behandeln; der aufmerksame Leser wird den innern Zusammenhang der einzelnen Artikel selbst herausfinden.
(Die Redaction.)

**Gibt es in der menschlichen Gesellschaft zweierlei Gewalten?**

Gleichwie der Mensch für ein ewiges und für ein zeitliches Leben erschaffen ist, und er eine Seele und einen Körper hat, so ist naturgemäß in der menschlichen Gesellschaft die Besorgung jener Angelegenheiten, die das Ewige, und Jener, die das Zeitliche betreffen, nicht den nämlichen Händen anvertraut; es sind naturgemäß zwei verschiedene Gewalten aufgestellt, die Eine, welche für das ruhige und nützliche Zusammenleben der Bürger in einer Gesellschaft (im Staat) sorget, Gesetze zur Erhaltung und Sicherheit der Personen und Güter erläßt, und zu diesem Zwecke Recht und Pflicht hat, Alles anzuordnen und zu vollstrecken, was die äußerliche und zeitliche Wohlfahrt der Einzelnen und des ganzen Vereines befördern kann.

Die Andere, damit sie an der Vollkommenheit und Heiligung der Seelen arbeite, Kinder Gottes, Erben des Himmels heranbilde, und die zum Zweck der Erlangung der ewigen Glückseligkeit eigene hinlängliche Vollmacht erhalten hat;

die Eine für das gegenwärtige Leben und die zeitliche Glückseligkeit,

die Andere für das zukünftige Leben und die ewige Glückseligkeit.

**Wer ist der Urheber dieser beiden Gewalten?**

Gott. Gott, der Schöpfer der menschlichen Natur, von Dem alle Gewalt herkömmt, ist der Urheber dieser beiden Gewalten.

**Wozu hat Gott dieselben bestimmt?**

Gott, die höchste Liebe, die höchste Weisheit hat die beiden Gewalten nicht zur Zerstörung aufgestellt, sondern Er will ihre Verbindung zur Auferbauung. Beide Gewalten müssen also, damit das vollständige Wohl Leib's und der Seele erreicht werde, sich einander durch gegenseitige Hülfe unterstützen, nur die Vereinigung setzt beide in Stand, die Absichten Gottes in der menschlichen Gesellschaft zu erfüllen.

**Sind beide Gewalten selbstständig?**

Beide Gewalten sind von einander unabhängig. Die in Gottes Willen liegende Verständigung beider Gewalten kann keinen Grund geben zur Unterwerfung der einen Gewalt unter die andere, jede bleibt in ihrem Kreise die höchste und von der andern unabhängige Macht. Die Vereinigung geschieht Kraft ihres Einverständnisses und ihrer Bestimmung, nicht Kraft einer Unterwerfung und Unterdrückung.

Die weltliche Macht ist in ihrem Kreise eine für sich selbst bestehende, von der geistlichen ganz verschiedene, unabhängige und folglich höchste Macht.

Auch die geistliche Macht ist eine für sich selbst bestehende, von allen andern Mächten verschiedene, unabhängige und in ihrem Kreise höchste Gewalt.

**Welches ist die Wesenheit und die Grenze der beiden Gewalten?**

Die Wesenheit einer jeden Macht muß auf ihren Endzweck bestimmt werden, und hat in diesem ihre Grenze.

Da der Endzweck der weltlichen Macht, wie wir gesehen, darin besteht, die äußerliche und zeitliche Glückseligkeit des Staates zu befördern, so besteht die Wesenheit dieser Macht in der Gewalt, die Mittel zu diesem Endzwecke zu bestimmen und die Hindernisse derselben hinwegzuräumen, also hiefür Gesetze zu geben und deren Beobachtung durch Strafen zu erzielen, (Gesetzgebende und Richterliche Gewalt); und da sie zu diesem Endzwecke ohne Einwirkung einer andern Gewalt ihre Gesetze geben, bekannt machen und ihre Vollstreckung betreiben kann, so ist sie in ihrem Kreise in zeitlichen Dingen die höchste Gewalt, die nur Gott über sich hat und nur in Gottes Geboten ihre Grenze findet.

Da der Endzweck der von Christus der Kirche verliehenen Gewalt in der Beförderung des Dienstes Gottes, der Heiligung und Seligmachung der Menschen besteht, so besteht auch hierin das Wesen dieser Gewalt; sie kann die hiefür verordneten, verhältnißmäßigen Mittel frei gebrauchen, sie kann ohne Einwirkung einer andern Macht ihre von Christus empfangene Gewalt ausüben, sie bildet eine in ihren geistlichen Indulten und Mitteln von jeder zeitlichen Macht verschiedene und in ihrem Kreise in göttlichen und geistlichen Dingen höchste Gewalt, die außer Gott keine höhere erkennt, und ebenfalls nur in Gottes Geboten ihre Grenzen hat.

**Ist die Kirche im Staat oder der Staat in der Kirche?**

Die weltliche Macht fließt aus dem Naturrecht, dieses bezieht sich auf die Ordnung der Natur, auf's Zeitliche; die geistliche Macht fließt aus der Offenbarung, diese bezieht sich auf die Ordnung der Gnade, auf's Geistliche und Ewige.

Die weltliche Macht bezweckt die natürliche und bürgerliche Sicherheit, und die daraus fließende zeitliche Wohlfahrt durch natürliche und irdische Mittel; die geistliche bezweckt die übernatürliche und ewige Seligkeit durch übernatürliche Mittel.

Hieraus folgt: 1) daß die weltliche Macht und ihre Inhaber in zeitlichen Dingen, sowohl was den Zweck, als die Mittel betrifft, weder unmittelbar noch mittelbar unter der geistlichen Macht stehen, in geistlichen Dingen aber der Regent mit seinen Untergebenen der Kirchengewalt untergeordnet ist; und 2) daß

die geistliche Macht oder ihre Inhaber in rein-geistlichen Dingen weder unmittelbar noch mittelbar unter der weltlichen Macht stehen und ihr in diesem Punkte nicht unterworfen sind; hingegen aber in weltlichen Sachen die Geistlichen der weltlichen Macht untergeordnet bleiben. So ist in einem katholischen Lande die Kirche im Staat und der Staat in der Kirche.

Die „Kirche ist also im Staate"; das ist: alle Glieder der Kirche, die Hirten sowohl als die Schaafe, sind der weltlichen Staatsverwaltung in allem, was die Gesetze der rein-bürgerlichen Ordnung und Regierung betrifft, unterworfen, und die Kirche hat kein Recht, sich in die rein-weltlichen Angelegenhtiten des Staates einzumischen. Allein die Kirche verliert im Staate deßwegen von ihrer Obergewalt und Unabhängigkeit in geistlichen Dingen nichts; die weltliche Macht hat kein Recht in diesem, von Jesus Christus bestimmten Kreise eine Handlung der Obergewalt auszuüben. Auch ist die Kirche im Staate, wie die Seele im Leib; sie beeinträchtigt die weltliche Macht und ihre Absichten keineswegs, sondern unterstützt und befördert dieselben vielmehr; indem sie ihre Mitglieder zu guten Christen bildet, und zur ewigen Glückseligkeit vorbereitet, so macht sie aus ihnen auch gewissenhafte Bürger, die nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich aus Gewissensgründen treu und ruhig sind und wie sie zum Hauptzweck Gott und die ewige Glückseligkeit der Gläubigen hat, so wirkt sie auch auf die zeitliche Wohlfahrt der Bürger als ihren Nebenzweck.

Aber auch der „Staat ist in der Kirche"; das ist: wie jede Kirche in dem Staat ist, und in bürgerlichen Dingen desselben Obergewalt anerkennt und verehrt, so ist auch jeder katholische Staat in der Kirche, die älter und weiter ausgedehnt ist, als die politischen Staaten; „der Regent," sagt der hl. Ambros, „ist in „der Kirche, und er ist an ihre Gesetze in geistlichen „Sachen gebunden, und soll sich über dieselbe niemals als „Oberherr aufwerfen; der Kaiser ist in und nicht über der „Kirche." (Serm. de Bas.)

So ist der „Staat in der Kirche" und so die „Kirche im Staat." (Fortsetzung folgt.)

---

— * Einem Privatbriefe entnehmen wir folgende Reflexionen, die, obschon sie nicht für die Oeffentlichkeit geschrieben wurden, doch ein allgemeines Interesse besprechen: „Mir scheint, die Kirche nehme in der Schweiz nicht denjenigen Antheil an der öffentlichen Erziehung, der ihr gebührt. Wahr ist es freilich, daß heidnische Staatsgesetze da und dort den christlichen Einfluß der Kirche auf Null herabzusetzen streben. Allein ungeachtet dieser Hindernisse könnten die Hirten der Kirchen und die Seelsorger noch auf die Schulen eine heilbringende Einwirkung ausüben. Die Domcapitel sollen nach kirchlicher Vorschrift ein eigenes Mitglied zur Beaufsichtigung der Lehranstalten, der Schulen in ihrer Mitte haben. Was hindert die Bischöfe, dieser Vorschrift Genüge zu leisten? Und welche Behörde dürfte es wagen, solchen bischöflichen Scholasten, (wie man sie nennt) den Eintritt in die Schulen zu verwehren? Ginge auch wirklich das Knöpflisteckenthum so weit, so würde der Scholaste schon noch Mittel finden, indirecte sich Aufschlüsse über die Schulen geben zu lassen, um den Bischöfen über den Geist derselben genauen Bericht erstatten zu können. Ebenso würden die Bischöfe von den Pfarrern und hie und da auch von Lehrern selbst sich genaue Kenntniß der Schulen verschaffen können. Die Bischöfe und die Seelsorger müssen sich nur nicht immer im amtlichen Kreise bewegen, sich von der Büreaukratie weder anstecken, noch leiten lassen, sondern sich, wie in frühern Zeiten, mit dem Volke, mit der Jugend, mit Lehrern ohne Ansehen der Partei, in persönliche, freundliche Verbindung setzen. Das wird ihnen die Herzen gewinnen, wird ihnen bald überall Zutritt verschaffen, wird ihren Einfluß so ausdehnen und stärken, daß selbst die Büreaukratie sie in kurzer Zeit wird respectiren müssen.

Zwei Regeln können, nach meinem Dafürhalten, in unsern Zeitverhältnissen von der Kirche oder ihren Wächtern nicht heilig genug beobachtet werden:

1) Daß sie sich alle Rechte herausnehmen, welche ihnen nach der Ordnung Gottes und nach der Verfassung und den Gesetzen des Staates zukommen. Die letzten sind oft noch besser, als deren Vollzieher. Es ist gut, wenn die Vollzieher auf die Verfassung und Gesetze zurückgeführt und in ihren Willkürlichkeiten gehemmt werden. Wenn die Wächter der Kirche wähnen, die Büreaukraten werden ihnen die gebührenden Rechte einräumen, so täuschen sie sich. Diese sind gewöhnt, ihre eigenen Rechte oder Unrechte immer mehr auszudehnen und jeden Widerstand zu beseitigen.

2) Daß sie sich nicht darauf beschränken, dasjenige zu thun und zu leisten, was ihre Amtsgeschäfte nothwendig von ihnen fordern, sondern, daß sie diese zwar verrichten, aber ihre Hirtensorgfalt damit nicht erschöpft wähnen. Von Christus heißt es: er ging umher um wohlzuthun und zu heilen; und er ist gekommen zu suchen und selig zu machen, was verloren war. Dieses Umhergehen, dieses Seelensuchen vermißt man leider da und dort bei Seelsorgern; und doch würden sie damit nicht bloß ihre Wirksamkeit, sondern auch ihr amtliches Ansehen selber erhöhen.

Dieses Seelensuchen sollte gerade da am unablässigsten statt finden, wo die Seelen sonst verloren gehen, nämlich im Schooße der Ungläubigen, der Sittenlosen, der Unwissenden und Verführten. Allein der Popanz, welchen der

Unglaube heutiger Zeit aufgestellt — Fanatismus und Proselytismus genannt — schreckt Viele von diesem Umhergehen und Seelensuchen ab. Wenn aber die Apostel das Proselytenmachen so gefürchtet hätten, wo wäre das Christenthum? Nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Verbreitung des Glaubens liegt in der Sendung der Kirche. Zudem tönt ja in der Schweiz das Wort: „Freiheit" unaufhörlich von allen Ecken und Enden der Erde. Und diese Freiheit sollte nicht auch dem katholischen Priester gewährt sein? Nur Feigheit könnte dieses verneinen."

— * Dem P. **Theodos** wird vom „Bund" im Namen des Radicalismus eine förmliche **„Kriegserklärung"** zugesandt. Das Manifest ist so bezeichnend, daß ihm eine Stelle in der „Kirchenzeitung" ad rei memoriam nicht fehlen darf. „Es ist offenkundig, daß alle anfänglich als harmlos, als „humanistisch hingestellten Zwecke des P. Theodos römisch-„propagandistische sind. Es ist gar kein Zweifel, daß den „rothen Faden aller seiner Gespinnste der Ultramontanimus „bildet, der darauf ausgeht, durch Kirche, Schule und Armen-„pflege hindurch die politische Herrschaft zu gewinnen. Wie „weit es der Pater in diesem Punkt anderswo schon ge-„bracht hat, beweist die Thatsache, daß er in seiner der-„maligen Hauptresidenz Schwyz den Landamman und die „Regierung um den kleinen Finger wickelt, gleichwie der „Bischof Marilley die Regierung von Freiburg und der „bischöfliche Commissar Niederberger den hohen Landrath „von Nidwalden in seiner Tasche hat.

„Die Liberalen finden, in dieser Gestalt sei der P. „Theodosius noch weit gefährlicher, als an der Spitze der „Dreschflegel und Mistgabeln von Bremgarten, und sie „bekämpfen ihn heute offen."

Mit dieser „Kriegserklärung" an den barmherzigen Capuciner dürften die aufrichtigen Liberalen der Schweiz am allerwenigsten von Herzen einverstanden sein. Werden dieselben aber den Muth haben, eines Capuciners wegen den Bund öffentlich zurecht zu weisen? Nous verron!"

— * **Aargau.** Wenn man oft da oder dort vor lauter Cultur-Wortschwall die Wahrheit nicht mehr finden sollte, so bilden Zahlen einen deutlichen Fingerzeig. Der Herr Justizdirector hat eine Liste der seit 1817 ausgefällten Urtheile entworfen. Daraus ergiebt sich ein ungeheurer „Fortschritt" der — Vergehen. Während in der Zeit von 1817 bis 26 erst 276 Verurtheilte auf 7241 Personen kamen, traf es von 1847 bis 56 1026 auf 1948 Personen, also über 60 **Procent.** Das ist eine erschreckende Zunahme und wirft (wie die Luz.-Ztg. meint) ein eigenthümliches Licht auf die aargauischen Zustände und Staatsmänner, die jedenfalls um ihre Leistungen nicht zu beneiden sind. Man wird freilich fast nirgends behaupten können, daß eine Besserung eingetreten sei, aber nirgends wird doch ein solcher Rückschritt aufzuweisen sein, wie im Culturstaat Aargau unter Keller, dem Staatsmann und Erzieher per Excellenz. Diese statistischen Belege bieten wahrlich ein Bild vom Aargau, das trauriger ist, als der verschrieenste Ultramontanismus.

— * Die „Botschaft" hält dem „Schweizerboten" folgende Wahrheit entgegen: „Der „Schweizerbote" ereifert sich wieder wegen den Fr. 11. 45 Rp., welche bei kirchlicher Dispensirung einer gemischten Ehe von denjenigen, die es vermögen, zu entrichten sind. Er ist gar sehr für den Beutel der Bürger bekümmert, wenn ein Paar Batzen an die Kirchenverwaltung, die doch auch nicht aus der blossen Luft leben kann, oder an arme Heidenkinder, oder an den Pius-Verein zum Behufe guter Werke u. s. f. verabreicht werden, und zwar gerne. Wenn aber der Staat Hundert-Tausende und Millionen behändigte, und Alles doch nichts battet, und die größten Summen in unnützen Culturpröbeleien darauf gehen, und nützliche Unternehmungen im Rückstand bleiben, das Alles macht dem „Schweizerboten" keinen Kummer. — Und dann — dispensirt der Staat etwa ohne Entschädigung?" Der Große Rath übt das Dispensationsrecht vom Ehehinderniß der Schwägerschaft nach civilem Recht, und natürlich übt der Staat Aargau das Civilrecht nicht ohne Bezahlung.

— * **Bern.** Hochw. Hr. Pfr. Baud hat unterm 5. d. an die Regierung von Bern ein Schreiben gerichtet, in welchem er sich darüber beklagt, daß er in der Angelegenheit der theodosianischen Lehrschwestern noch keine officielle Antwort erhalten, dagegen durch die Presse einen abschlägigen Bescheid erfahren habe. Hr. Baud versichert, keine andern Lehrerinnen gefunden zu haben, welche des Vertrauens der katholischen Eltern würdig wären, als mehrbesagte theodosianische Lehrschwestern, und er sucht im Uebrigen zu beweisen, daß das Seminar in Menzingen, aus welchem diese hervorgegangen, kein Kloster sei.

— * Biel. Der Bürgerrath hat den Katholiken den zur Erbauung einer katholischen Kirche gewünschten Platz verweigert, dagegen andere Mithülfe in Aussicht gestellt.

Letzten Samstag tagte hier das Centralcomité der „Helvetia" und beschloß, von der Bundesversammlung zu begehren, daß die Haltung der Civilregister den weltlichen Behörden in die Hände gegeben werden solle.

— * **Aus dem modernen Heidenthum.** Der Staatsrath von Genf hat den bekannten Apostel des Socialismus, Pierre Leroux, an den Lehrstuhl der Geschichte berufen. Sein System gründet sich auf den Satz, daß der Mensch nur für diese Erde geboren sei und durch immerwährende Verwandlung in ihr fortlebe, so daß er unter den verschiedensten Formen sich wieder und wieder verjüngt. Die Gleich-

(Siehe Beilage Nr. 91.)

heit der Menschen dehnt er dahin aus, daß es keine Erben, keine Eigenthümer, keine Abhängigen gibt. Merkwürdig ist seine Definition von der Liebe: „Die Liebe, sagt er, ist die Idealität der Realität eines Theils der Totalität des unendlichen Seins, vereinigt mit der Objectivität zwischen dem Ich und dem Nicht-Ich, denn das Ich und das Nicht-Ich ist das Er."

**Kirchenstaat.** Dem „Univers" berichtet man aus Pesaro haarsträubende Dinge über die Verworfenheit und Irreligiosität in den revoltirten italienischen Provinzen. Während der Revolutionsperiode 1849 behielten die Umsturzmänner doch wenigstens noch den Schein von Christenthum bei; allein gegenwärtig scheint man sich zur gänzlichen Vernichtung aller religiösen Principien und conservativen Grundsätze verschworen zu haben. Man glaubt gegenwärtig nur auf den Trümmern des positiven Christenthums den Tempel der italienischen Freiheit errichten zu können. Alle Künste der Hölle werden aufgeboten, um dem Volke den Glauben zu rauben. Juden, Protestanten und Ungläubige reichen sich bei dem großen Vernichtungswerke die Hände, Haß und Tod dem Papste, den Bischöfen und Priestern, ist die Parole des Tages. Jede freie Meinungsäußerung, wenn sie nicht der Entfesselung aller Leidenschaften gilt, jedes nüchterne Wort wird bei unsern politischen Bachanalien als Hochverrath an der Sache der Freiheit betrachtet. Selbst die liberal conservative Presse wußten die Schreckensmänner durch Drohungen zum Schweigen zu bringen. Die Jesuiten in Ferrara, Faenza und Forli wurden wie Uebelthäter und gemeine Verbrecher behandelt, und man ließ ihnen nicht einmal Zeit, die nothwendigsten Kleidungsstücke mitzunehmen, und in Kirchen und Klöstern wurden Verbrechen verübt, welche zu nennen schon ein Verstoß gegen die Sittlichkeit wäre. Die von der revolutionären Regierung nach Rimini abgeschickten Truppen wollten sich lediglich nur in Kirchen einquartieren lassen, in welchen sie die empörendsten Profanationen sich erlaubten. In der Pfarrkirche St. Augustin gingen diese Strolche in ihrer Gottvergessenheit so weit, daß sie die in der Sacristei verwahrten kirchlichen Gewänder herausnahmen, und mit den heiligsten Geheimnissen ein schmachvolles Possenspiel trieben, und diese heiligen Stätten durch Einführung von entkleideten Dirnen schändeten. Madonnen und Heiligenbilder mußten dieser entmenschten Rotte als Scheiben dienen, an welchen sie ihre Geschicklichkeit im Schießen kundgaben. Aehnliche Scenen fielen auch in Scorticata und Montebello (Romagna) vor. In Cattolica, woselbst sie ebenfalls die Pfarrkirche zur Kaserne umschaffen wollten, von welchem Vorhaben sie aber, durch die drohende Haltung der Einwohnerschaft eingeschüchtert, ablassen mußten, begnügten sich diese Unholde, das vor der Kirche aufgestellte Missionskreuz zu verunreinigen. In Bologna, Trebbo, Ravenna, Faenza, Cesena kamen förmliche Jagden auf Priester und Mönche vor. Zu Bertinoro entkam Vater Barnabo nur durch ein Wunder den auf ihn lauernden Häschern, indem er als Landmann verkleidet des Nachts über die Stadtmauern stieg, und sich auf das päpstliche Gebiet rettete. Diese Fälle stehen nicht vereinzelt da, sondern derartige Gewaltthaten und Grausamkeiten sind bei uns gegenwärtig an der Tagesordnung.

— Rom, 2. Nov. Der Papst soll eingewilligt haben, daß die von ihm zu bewilligenden — oder schon versprochenen — Reformen im Kirchenstaate dem Congresse vorgelegt werden; dagegen habe die französische Regierung es für billig erachtet, daß zunächst und vor allen Dingen die Autorität des Papstes in der Rogmagna wieder hergestellt werde.

**Spanien.** Madrid. Auch die Prälaten der spanischen Kirche erlassen Hirtenbriefe an ihre respectiven Diöcesan-Angehörigen, worin sie öffentliche Gebete für den Sieg der katholischen Ideen über den revolutionären Geist und für die Rechte des heil. Vaters anordnen.

**Frankreich.** Paris. Der Cultusminister hat ein vertrauliches Schreiben an den hohen Clerus ergehen lassen, worin er die Prälaten inständig bittet, Vertrauen in die Regierung des Kaisers zu setzen, die die Rechte des hl. Vaters geachtet wissen wolle; auch soll eine Hinweisung darauf, daß der bevorstehende Congreß alle ihre Besorgnisse niederschlagen werde, darin enthalten sein. Es ergeht demnach an sie das Ersuchen, sich aller öffentlichen Kundgebungen zu enthalten, die darauf hinausliefen, die politischen Leidenschaften aufzureizen und Discussionen herbeizuführen, die man für unzeitgemäß und gefährlich hält.

— Die Geistlichkeit ist in der That in großer Aufregung, und in vielen Diöcesen hält man öffentliche Gebete für den Papst, was in den Provinzen einen großen Wiederhall findet. — Cardinal Morlot soll in einer Unterredung dem Kaiser erklärt haben, er könne nicht länger schweigend zusehen, wie man den Papst behandle, aber bevor er seine Stimme erhebe, wünsche er seine Würde als Großalmosenier niederzulegen. Der Kaiser soll ihm lächelnd geantwortet haben: „Auch Sie verlieren die Geduld? Warten Sie nur noch ein wenig. Alles wird sich aufklären."

— Der Orden der Trinitarier vom hl. Johannes von Matha aus dem 12. Jahrhundert, der zur Zeit der ersten französischen Revolution aus Frankreich vertrieben wurde, ist nun wieder in Frankreich eingeführt. Der römische Fürst Torlonia hat aus Dankbarkeit gegen den hl. Johannes von Matha, durch dessen Fürbitte er eine große Gnade

von Gott empfangen, sein Schloß Faucon mit seinen umliegenden Ländereien in der Gegend von Valence im südlichen Frankreich den Trinitariern zum Geschenk gemacht. Die Einführung der Trinitarier in ihre neue Besitzung fand unter großer Feierlichkeit statt, zu welcher der General des Ordens selbst von Rom herübergekommen war.

— Am 8. September ist die Provincialsynode der Kirchenprovinz Bordeaux durch den Card.-Erzbischof von Bordeaux feierlich eröffnet worden. Es waren sieben Suffraganbischöfe und die Stellvertreter von zwei andern Bischöfen erschienen. Nach dem feierlichen Pontificalamte bewegte sich der Zug durch die festlich geschmückten Straßen nach dem Seminar, woselbst das Concil abgehalten wird.

**Deutschland.** Die deutschen Bischöfe fahren fort, durch Hirtenbriefe und Anordnungen bestimmter Andachten das Volk auf die Gefahren, denen die weltliche Macht des Papstes ausgesetzt ist, aufmerksam zu machen, gegen jede Schmälerung derselben zu protestiren, ihre Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit nachzuweisen, die Nachtheile und Gefahren, die aus dem Sturze derselben selbst den weltlichen Dynastien drohen, zu bezeichnen. So die schönen Hirtenbriefe des Erzbischofes v. München, der Bischöfe von Speyer, Würzburg und Hildesheim. Unter den österreichischen Bischöfen haben sich vornehmlich die Cardinalerzbischöfe von Wien und Gran, sowie die Bischöfe von Brünn und Seckau in dieser Sache vernehmen lassen, und ebenfalls Gebete angeordnet.

— Der Hirtenbrief des Erzbischofs von München gibt den Mächtigen in Europa einen sehr verständlichen Wink, wenn er mit Bezug auf die jetzigen „traurigen Ereignisse in Italien" sagt: „Und Niemand von denen noch, die Gott gesetzt hat, Recht zu sprechen und Recht zu wahren auf Erden, ist in die Schranken getreten für das Recht der Kirche und für das Recht des heiligen Vaters. Wie von einem bösen Zauber gelähmt, schaut man ringsum unerklärlich kaltblütig zu, wie der älteste Besitzstand in Europa höhnend verletzt und angegriffen wird, und scheint es nicht zu erfassen, daß bei diesem traurigen Schauspiel die Sicherheit des Besitzes für Jeden, und Recht und Gerechtigkeit überhaupt aus dem aufgeklärten Europa Abschied nimmt auf lange, vielleicht auf immer."

**Oesterreich.** Am 19. October wurde in Graz durch den Hochw. Fürstbischof Ottokar das für die Schulbrüder, auch Marienbrüder genannt, neu erbaute Haus feierlich eingeweiht. Sie beschäftigen sich mit Erziehung von Knaben, besonders armer Waisenknaben.

**Bayern.** München. Bei dem Hochamt in der Allerheiligenkapelle kam eine vom Generalmusikdirector Lachner neu componirte achtstimmige Messe zum erstenmal zur Aufführung. Diese meisterhafte große Schöpfung zeichnet sich namentlich dadurch aus, daß die tiefste religiöse Empfindung mit dem edeln kirchlichen Styl im vollsten Einklang bleibt.

**Baden.** Das Studium der katholischen Theologie hat in unserem Lande nach einer kürzlich erschienenen Zusammenstellung außerordentlich zugenommen. Von 121 auf die Universität entlassenen Lyceisten gingen 51,3 pCt., d. h. etwa 16 pCt. mehr als im Vorjahr, zum Studium der katholischen Theologie über, während nur 1,6 sich der Rechtswissenschaft widmeten, d. h. 10 pCt. weniger als im Schuljahre 1857/58.

**England.** Der Erzbischof von Tuam (in Irland) hat an Lord Palmerston ein Schreiben gerichtet, worin er erklärt, daß alle Bewohner Irlands, welche die Person des Papstes ehren, entschlossen seien, nicht nur die geistliche Oberhoheit desselben, welche für den gesammten Erdkreis gilt, sondern auch seine weltliche Gewalt im Kirchenstaate zu vertheidigen, weil sie letztere für unentbehrlich zur Aufrechthaltung seines geistlichen Ansehens erachten.

---

**Personal-Chronik. Ernennung.** [Freiburg.] Den 7. d. ernannte der Gemeinderath von Romont den Hochw. Hrn. Rabond, Pfarrer in Rue, zum Chorherrn in Romont.

---


In der Fr. Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien so eben und zu haben in der

**Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.**

**Siebert, Kanzelvorträge auf die Sonn- und mehrere Festtage** des Kirchenjahres. 2 Bde. Fr. 6. 35.

Diese Predigten zeichnen sich vor vielen andern durch die kräftige, ganz aus dem Leben gegriffene Sprache und durch ausgezeichnete Menschenkenntnisse aus; sie werden namentlich Predigern auf dem Lande höchst willkommen sein.

**Kästle, Kanzelvorträge,** gehalten vor den obern Klassen katholischer Stadtschulen. Mit Approbation des Hochw. Hr. Erzbischofs von Freiburg. Fr. 2. 50.

Diese lieblichen Ansprachen an die Jugend empfehlen wir besonders Religionslehrern, Katecheten u. s. w, um so mehr, als bis jetzt noch keine derartigen religiösen Vorträge für die Jugend erschienen sind.

**Die christliche Liebe,** ihr Wesen und ihre Eigenschaften nach den Briefen des hl. Apostels Paulus. Fr. 2. 10.

**Liguori, A. M. v., die Liebe der Seelen,** oder Betrachtungen und Anmuthungn über das Leiden Jesu Christi. Fr. 1. 70.

Diese beiden Bändchen gehören unserer Sammlung **eleganter Miniaturausgaben kleiner ascetischer Schriften** an, wovon bis jetzt 19 Bändchen erschienen, die auch gebunden durch jede solide Buchhandlung zu beziehen sind.

---

Im Verlage von **J. Gaßmann**, Sohn, in **Solothurn** ist erschienen:

**Katechismus der christkatholischen Religion für das Bisthum Basel.**

Baarpreis: Gebunden, in Parthien von wenigstens 50 Exempl., 35 Rp. Einzeln 42 Rp.

Der Hochwürdigste Bischof von Basel hat obstehendem Katechismus nicht nur seine Approbation ertheilt, sondern dessen Einführung und Gebrauch für den religiösen Unterricht der katholischen Jugend seines Bisthums als obligatorisch erklärt und verordnet. — Nach Verfluß weniger Wochen wird noch eine durch eine reichhaltige Blumenlese von biblischen Stellen vermehrte Auflage desselben Katechismus, zu angemessen erhöhtem Preise, folgen.

☞ Zu haben in der **Scherer'schen Buchhandlung** in Solothurn.


Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.